



FACT SHEET KIRCHENASYL BEI DUBLIN FÄLLEN - NEUE BESTIMMUNGEN- Stand 7.8.18

Für Kirchenasyle (KA) ab dem 1.8.18 gilt (nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz im Juni 2018), dass das BAMF die Überstellungsfrist für Menschen im Dublin-Verfahren automatisch von 6 auf 18 Monate verlängert, wenn

1. bei der Meldung des Kirchenasyls (an: **DossierDU1@bamf.bund.de**) nicht deutlich wird, dass ein kirchlicher Ansprechpartner einbezogen ist
2. das Dossier der Kirchengemeinde, die das KA ausspricht, mit der Begründung, warum in diesem Fall eine besondere Härte vorliegt und KA gewährt wird, nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des KAs beim BAMF eingereicht wird (an: **DossierDU1@bamf.bund.de**)
3. **der/die Geflüchtete trotz Ablehnung des Selbsteintritts durch das BAMF das KA nicht innerhalb von drei Tagen verlässt.**
4. Wenn ein Kirchenasyl erst unmittelbar vor Fristablauf angemeldet wird - das BAMF spricht hier von einer Zweiwochenfrist
5. wenn eine Ausländerbehörde den/die abgelehnte Asylbewerber/in als „unbekannt verzogen“ meldet, bevor die Meldung über das KA an **DossierDU1@bamf.bund.de** eingegangen ist
Anmerkung: die Meldung über die Aufnahme des KA muss also schnellstmöglich erfolgen, mit dem Dossier hat die Kirchengemeinde dann einen Monat Zeit

Punkt 3 ist besonders eklatant, da das BAMF sehr viele Härtefälle in KAs nicht als solche anerkennt. Deshalb konnten bis jetzt viele Menschen nur durch den Ablauf der 6 - Monatsfrist vor Abschiebung geschützt werden. Das ist nun nicht mehr möglich. Bei Ablehnung des Selbsteintritts durch das BAMF müssen nun die KA gebenden Gemeinden im schlimmsten Fall 18 Monate überbrücken, um den/die Geflüchtete/n vor der Abschiebung zu bewahren. Da die Menschen während des KAs keine Leistungen erhalten, bedeutet die Neuregelung eine enorme finanzielle Belastung für die Kirchengemeinden und wird bei negativem Bescheid des BAMFs die Kirchengemeinden vor die Entscheidung stellen, jemanden über ein Jahr komplett versorgen zu müssen oder der Gefahr der Abschiebung auszusetzen.

Jedoch steht die Möglichkeit der Fristverlängerung rechtlich gem. Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO unter ganz bestimmten Voraussetzungen. **Insbesondere muss die betroffene Person „flüchtig“ sein, was sie in einem offenen Kirchenasyl (mit Adresse und AnsprechpartnerInnen) nicht ist.** Verschiedene Gerichtentscheidungen (siehe unten) bestätigen dies. Es lohnt sich also, gegen die Fristverlängerung so schnell wie möglich mit Hilfe eines Anwalts / einer Anwältin zu klagen.

Weitere Informationen:

Informationen der BAG Asyl in der Kirche unter <https://www.kirchenasyl.de/portfolio/neuigkeiten-in-der-handhabung-von-kirchenasyl/>

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/07/Merkblatt-Kirchenasyl.pdf>



Gerichtsentscheidung (en) zum Ende der Überstellungsfrist:

Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 20. Senat

Entscheidungsdatum: 16.05.2018

Aktenzeichen: 20 ZB 18.5001

Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:

Normen: Art 29 Abs 2 S 1 EUV 604/2013, Art 29 Abs 2 S 2 EUV 604/2013

Zitiervorschlag: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris

Verlängerung der Überstellungsfrist bei offenem Kirchenasyl Orientierungssatz

Der Umstand, dass sich der Asylbewerber im sog. offenen Kirchenasyl befindet, führt nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art 29 Abs. 2 S 2 der Dublin-III-VO (juris: EUV 604/2013), wenn die Anschrift, unter der sich der Asylbewerber im Kirchenasyl befindet, im Asylprozess mitgeteilt wird und damit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. (Rn.2)

Insbesondere führt dieser Umstand nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-VO. Denn die Anschrift, unter der sich der Kläger im Kirchenasyl befindet, wurde durch seinen Bevollmächtigten im Asylprozess mitgeteilt und ist der Beklagten damit bekannt. Unter diesen Umständen geht die ganz überwiegende Meinung der Rechtsprechung, der für die hier nur noch zu treffende Kostenentscheidung gefolgt wird, davon aus, dass keine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO eintritt. Denn es kann unter den vorliegenden Umständen weder davon ausgegangen werden, dass der Kläger „flüchtig“ im Sinne der genannten Vorschrift wäre, noch liegt ein faktisches oder gar ein rechtliches Vollzugshindernis vor (vgl. OVG Schleswig-Holstein, B.v. 23.3.2018 – 1 LA 17/18 – juris; VG Würzburg, U.v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166 – juris; VG München, B.v. 6.6.2017 – M 9 S 17.50290 – juris Rn. 25; U.v. 6.2.2017 – M 9 K 16.50076 – juris Rn. 11; U.v. 23.12.2016 – M 1 K 15.50681 – juris Rn. 18 f.; VG Würzburg, U.v. 31.8.2015 – W 3 K 14.50040 – juris; anderer Ansicht VG Bayreuth, U.v. 13.11.2017 – B 3 K 17.50037 – juris; B.v. 7.3.2016 – B 3 K 15.50293 – juris).